

**Satzung
des
Tischtennis-Sport-Klubs
Schwarz-Weiß Rimbach/Odw. e.V.
vom 16. Juni 1978**

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
 - § 2 Zweck
 - § 3 Gemeinnützigkeit
 - § 4 Farben und Auszeichnungen

- II. Mitgliedschaft
 - § 5 Mitglieder
 - § 6 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft
 - § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
 - § 9 Beitrag

- III. Organe des Vereins
 - § 10 Organe des Vereins
 - A. Die Mitgliederversammlung**
 - § 11 Allgemeines
 - § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - § 13 Wahl des Vorstandes
 - § 14 Rechnungsprüfer
 - § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - B. Der Vorstand**
 - § 16 Zusammensetzung
 - § 17 Vertretungsbefugnis
 - § 18 Aufgaben
 - § 19 Beschlussfähigkeit
 - C. Der Spielausschuss**
 - § 20 Zusammensetzung
 - § 21 Aufgaben

- IV. Auflösungs- und Schlussbestimmungen
 - § 22 Auflösungsbestimmungen
 - § 23 Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tischtennis-Sport-Klub (TSK) Schwarz-Weiss Rimbach/Odw. und soll 1980 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth/Odw. eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Rimbach/Odw.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April.

§ 2

Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) Hessischen-Tischtennis-Verbandes
 - c) Deutschen-Tischtennis-Bundes

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuweisungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Hessischen-Tischtennis-Verbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: Schwarz-Weiß.
2. Als Auszeichnungen werden Ehrenurkunden und Vereinsnadeln verliehen.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

§ 6

Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind uneingeschränkt stimmberechtigt und können zu allen Ämtern gewählt werden. Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind ebenfalls uneingeschränkt stimmberechtigt, können allerdings nicht in den Vorstand gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu benutzen.
3. Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, alle durch Satzung auferlegten Pflichten zu erfüllen.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der zum Ende des Kalendervierteljahres zulässig und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist;
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend oder ehrenrührig verhalten hat oder dessen Mitgliedschaft das Ansehen des Vereins schädigt.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb

von 14 Tagen über den 1. Vorsitzenden Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig darüber zu entscheiden hat.

3. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen (Vereinsnadeln) nicht weiter getragen werden.

§ 9

Beitrag

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Bleibt ein Mitglied mit einer Zahlung trotz Mahnung länger als 12 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den Entstandenen Kosten eingezogen werden.

III. Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Spielausschuss

A. Die Mitgliederversammlung

§ 11

Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Monat des Geschäftsjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) die Wahl zweier Kassenprüfer
 - e) Anträge
 - f) VerschiedenesDie Punkte b, c und d sind nur im Wahljahr erforderlich.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 2, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 13

Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen.
3. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig. Er ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
4. Bei der Wahl der Beisitzer ist Listenwahl zulässig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen aus drei Mann bestehenden Wahlausschuss. Der Leiter dieses Ausschusses hat die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen.
6. Die Mitgliederversammlung schlägt dem Wahlausschuss Kandidaten für das Amt des 1. Vorsitzenden vor. Nachdem dieser gewählt ist, übernimmt er den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

§ 14

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese haben jährlich mindestens einmal die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege und die ordnungsgemäße Kassenführung zu überprüfen.
2. Einer der Rechnungsprüfer berichtet darüber der jährlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer entspricht der Amtszeit des Vorstandes.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder.
2. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse wie den ordentlichen zu.

B. Der Vorstand

§ 16

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendleiter
- f) Beisitzern

§ 17

Vertretungsbefugnis

Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Hiervon jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 18

Aufgaben

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
2. Der Kassenwart ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und berichtet der Mitgliederversammlung.
3. Der Schriftführer fertigt für alle Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
4. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordern oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein und leitet die Sitzungen.

§ 19

Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Abgestimmt wird im Allgemeinen offen, es kann jedoch geheime Abstimmung beantragt werden.

C. Der Spielausschuss

§ 20

Zusammensetzung

Der Spielausschuss setzt sich aus den Spielführern, bei deren Abwesenheit den stellvertretenden Spielführern, einer jeden Seniorenmannschaft zusammen. Diese wählen einen Spielausschussvorsitzenden, der die Sitzungen des Spielausschusses leitet.

§ 21

Aufgaben

Der Spielausschuss hat die Aufgabe, den Spielbetrieb während der Verbandsrunde zu regeln. Insbesondere hat er für jedes Verbands- bzw. Pokalspiel die Mannschaften zu nominieren.

IV. Auflösungs- und Schlussbestimmungen

§ 22

Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Rimbach/Odw., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 16. Juni 1978 beschlossene Fassung der Satzung tritt am 16. Juni 1978 in Kraft.